

findet eine Nachholung des Rechtsmittels und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

Der Antrag ist bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringen und unter genauer Ausführung der Umstände, durch welche die Versäumnis veranlaßt worden ist, thatsächlich zu begründen und zu becheinigen. Ueber denselben entscheidet endgültig die Kommission oder Behörde, welcher die Entscheidung über das versäumte beziehentlich über das durch die Fristversäumnis verwirkte Rechtsmittel zusteht.

Dresden, den 21. November 1892.

Finanz=Ministerium.

v. Thümmel.

Schwarz.

Nr. 98. Verordnung,

die Ermittlung der Ernteerträge betreffend ;

vom 22. November 1892.

Nach den Beschlüssen des Bundesraths vom 15. Februar 1874, 8. November 1877 und 7. Juli 1892 soll die Ermittlung der Ernteerträge nach einem bestimmten Erhebungsformulare in allen Bundesstaaten alljährlich vorgenommen werden.

Zu diesem Behufe wird für das Königreich Sachsen hiermit Folgendes verordnet:

1. Die Ermittlung des Ernteertrags hat alljährlich in allen Ortschaften durch die Ortsbehörden unter Zuziehung von Orts- und Landwirtschaftskundigen zu erfolgen.

2. Für jeden Ort des Königreichs wird bis spätestens zum 18. Januar jeden Jahres je ein Druckexemplar des Erhebungsformulars und einer Anleitung zur Feststellung der bei der Ernteertrags-Ermittlung geforderten Angaben nebst einem Abdruck gegenwärtiger Verordnung den betreffenden Verwaltungsobrigkeiten (in den Städten, in denen die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist, den Stadträthen, im übrigen den Amtshauptmannschaften) durch das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern übersendet werden.

3. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen mit Lieferchein zugehenden Exemplare sofort an die Stadträthe derjenigen Städte ihres Bezirks, welche ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 ordnen und an die Gemeindevorstände ihres Bezirks zu vertheilen.